

Altersteilzeit - Umsetzung in den Ländern

Bundesland (Stand ...)	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg (25. Mai 2011)	<p>Nur für Schwerbehinderte (mindestens 50 Prozent GdB): Ab Vollendung des 55. Lebensjahres; von den letzten fünf Dienstjahren drei mindestens teilzeitbeschäftigt. Zeitraum: bis zum Beginn des Ruhestands. Die Arbeitszeit ist in dieser Zeit auf 60 Prozent reduziert (bis zur Dienstrechtsreform waren es 50 Prozent). Sowohl das Blockmodell als auch das Teilzeitmodell sind möglich. Allerdings kann für die Schulleiter/Innen sowie die stellvertretenden Schulleiter/Innen ATZ nur im Blockmodell genehmigt werden. (Im Blockmodell ergibt sich durch die Erhöhung der Arbeitszeit auf 60 Prozent ein Verhältnis von der Arbeitsphase zur Freiphase von 3/5 zu 2/5.), auch wer im Zeitraum davor nur teilzeitbeschäftigt war, kann nur das Blockmodell machen. Das Nettogehalt für die tatsächliche Arbeitszeit wird um einen Zuschlag (§69 LBesGBW) auf die 80% des letzten Nettogehalts aufgestockt. (Ruhegehaltfähig ist die Zeit im Umfang der geleisteten Arbeit; der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig.)</p> <p>Hinweis: Die ATZ ist eine „Kann-Regelung“ und wird nur gewährt, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Im Schulbereich wird derzeit problemlos genehmigt.</p>	
Bayern (25. Mai 2011)	<ul style="list-style-type: none"> • 60% der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Antritt der Altersteilzeit • 80% der durchschnittlichen Nettobezüge der letzten fünf Jahre vor Antritt der Altersteilzeit • ATZ-Zuschlag: Differenz aus dem o.g. Gehalt und dem „erdienten“ Teilzeitgehalt. Da das Teilzeitgehalt 60% beträgt, beläuft sich der ATZ-Zuschlag auf ca. 20% • Altersgrenze: Vollendetes 60. Lebensjahr (Schwerbehinderte 58) – ab Beginn des Schuljahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird • Teilzeit- und Blockmodell möglich 	Für Beschäftigte, die unter den TV-L fallen, sind nur individuelle Vereinbarungen möglich.
Berlin (24. Mai 2011)	Es gibt keine Regelungen mehr.	
Brandenburg (24. Mai 2011)	Der Einstieg in die Altersteilzeit für Beamte war nur bis zum 1.1.2010 möglich (§ 133 LBG)	Für Beschäftigte die unter den TV-L fallen wird derzeit keine ATZ angeboten, da eine tarifliche Regelung fehlt

Bundesland (Stand ...)	Beamte	Angestellte
Bremen (1. Juni 2011)	<p>Seit 2008 gibt es wieder eine Altersteilzeit für Beamtinnen. Diese Regelungen gelten speziell für den Bildungsbereich, also für beamtete Lehrkräfte. Hier gibt es keine Einschränkungen, sondern lediglich eine spezielle Regelung für Schwerbehinderte.</p> <p>ATZ kann ab dem 60. Lebensjahr beantragt werden - bis zum Regelruhestand oder bis zum vorzeitigen Ruhestand ab 63 Jahre. Verschiedene Modelle (Block-, Teilzeit und Mischmodelle) sind je nach Antrag möglich.</p> <p>Es gilt eine 60/40 % Regelung, d.h. 60 % Arbeitsleistung. Für diese Arbeitsleistung gibt es 80 % für A 13 und höher, bis A 12 gibt es 83 %.</p> <p>Außerdem erhalten die Kolleginnen mit voller Stelle 2 Std. Altersermäßigung, bei Teilzeit 1 Std.</p>	
Hamburg (24. Mai 2011)	Es gibt keine Regelungen mehr.	
Hessen (26. Mai 2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt noch eine Regelung für jene, deren ATZ vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat. • Im Schulbereich grundsätzlich nur Blockmodell • Voraussetzungen für Lehrkräfte: ab 58 Jahre für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Der Zeitraum hat sich bis zum Beginn des Ruhestandes zu erstrecken. Die ATZ muss so geplant sein, dass die Beschäftigungsphase zu einem Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel endet. Beginn und Ende der ATZ mussten daher ebenfalls zu einem Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel liegen. • Außerdem durften dringende dienstliche Belange der ATZ nicht entgegenstehen (§ 85b Abs. 1 HBG). • Es wird die Differenz zwischen 83% der fiktiven Netto- 	

Bundesland (Stand ...)	Beamte	Angestellte
	dienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung gezahlt würden, und der Nettodienstbezüge bei 50% Teilzeitbeschäftigung gezahlt.	
Mecklenburg-Vorpommern (24. Mai 2011)	Es gibt keinerlei ATZ-Regelungen mehr. D.h. im Lehrerbereich kann keiner mehr einen ATZ-Vertrag abschließen (egal ob Beamte od. Tarifbesch.). Alle Regelungen liefen 2009 aus.	
Niedersachsen (24. Mai 2011)	Bis Ende 2011 gibt es keine ATZ. Der NBG-Gesetzentwurf sieht ab 1.1.2012 wieder ATZ vor. Modell 60/60/70/80, d.h. ab 60 mit 60% der Arbeitszeit bei 70% der Besoldung und 80% Anrechnung auf die Versorgung.	Lehrkräfte sind einbezogen, wobei sie mit einer Ungleichverteilung der AZ nach Modell 90/60/30 dabei sind.
Nordrhein-Westfalen (24. Mai 2011)	Altersteilzeit ist derzeit bis Ende 2012 möglich, eine Verlängerung ist im Gespräch. Es gibt eine gesetzliche Grundlage, die im Wesentlichen nur für Lehrkräfte umgesetzt wurde. Sie beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet wurde. Die Arbeitszeit in Altersteilzeit beträgt die 55% der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit und kann entweder im Teilzeit- oder im Blockmodell ausgeübt werden, die Blöcke können auch unterschiedlich lang sein. Für jedes volle Jahr der Altersteilzeit muss ein Jahr lang auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung verzichtet werden. In Mangelbereichen kann die Genehmigung versagt werden. Die Aufstockung beträgt 83% des pauschalierten Nettobetrag nach der NettobetragVO des BMAS.	
Rheinland-Pfalz (25. Mai 2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der Altersteilzeit besteht bis 31.12.2011 (soll laut Kabinettsbeschluss bis 2016 verlängert werden). • Für Lehrkräfte gilt die Regelung bis 31.7.2011 (Letzter Beginn von ATZ - Block- oder Teilzeit - am 1.8.2011) ohne Einschränkungen • ATZ kann ab vollendetem 55. Lebensjahr (bis Ende des Schuljahres nach Vollendung des 64. und 67. Lebensjahres) beansprucht werden • Block- bzw. Teilzeitmodell ist möglich, zusätzlich ein Ausgleiten unter bestimmten Voraussetzungen (Arbeitsphase endet zum Schulhalbjahr) ein Ausgleiten • An Aufstockungsleistungen werden gewährt: <ul style="list-style-type: none"> - Bei ATZ 64 – 20 % des halben Gehaltes - Bei ATZ 67 – 40 % des halben Gehaltes 	
Saarland (24. Mai 2011)	Es gibt keine Regelungen.	
Sachsen (24. Mai 2011)	Aktuell gibt es weder für Angestellte noch für Beamte Altersteilzeitregelungen. Die vor dem 31.12.2009 vertraglich vereinbarten laufen aus.	

Bundesland (Stand ...)	Beamte	Angestellte
Sachsen-Anhalt (24. Mai 2011)	Es gibt seit 1.1.2010 keine neuen Regelungen zur ATZ für Beamte und Landesangestellte mehr. Bis zum 31.12.2009 abgeschlossene ATZ-Verhältnisse laufen nach altem Recht weiter.	
Schleswig-Holstein (29. Mai 2011)	Altersteilzeitregelung (nach § 63) verlängert bis 2012: <ul style="list-style-type: none"> • Ab 55 Jahre • Arbeitsphase 60 % • Freistellungsphase 40% • Beamtengruppen können ausgenommen werden • Schulbereich nur für schwerbehinderte Lehrkräfte • Arbeitsphase muss zum Schulhalbjahr enden • Altersteilzeit nur zu 90% versorgungsrelevant 	
Thüringen (25. Mai 2011)	Es gibt keine Regelungen	